

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Bauleistungen
ausgenommen Dienstleistungen**

(„AVB“)

Wiener Gemeindewohnungs Baugesellschaft m.b.H
(WIGEBA)
Eßlinggasse 8 – 10
1010 Wien
FN 433228 a

Stand: 01.06.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

1. ALLGEMEINES

- 1 Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ sind verbindlicher Teil der Angebotslegung und der Auftragserteilung. Wurde der Auftrag nach Verhandlungen vergeben, dann gelten diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen im Einzelnen als ausgehandelt.
- 2 Leistungsumfang:
 - 3 Der vom Auftragnehmer geschuldete Leistungsumfang beinhaltet die vollständige Erbringung der in den einzelnen Vertragsdokumenten beschriebenen Leistung (Leistungsbeschreibung) und die Erreichung des sich aus dieser Leistungsbeschreibung ergebenden Leistungsziels. Sind zur Erreichung des Leistungsziels erforderliche Leistungen in der Leistungsbeschreibung nicht ausgewiesen und hat der Auftragnehmer nicht spätestens mit Angebotslegung ein Zusatzangebot auf der Preisbasis des Hauptangebotes einschließlich Preisnachlässe gelegt, gelten diese Leistungen im Hauptangebot als inkludiert, und werden sohin nicht gesondert vergütet.
 - 4 Die Leistungsbeschreibung ist in Zweifelsfällen so zu verstehen und auszulegen, dass sie den technisch-wirtschaftlichen Normen entspricht.
 - 5 Soweit in der Leistungsbeschreibung Materialien angegeben sind, gelten diese als Qualitätsvorgabe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Verwendung „gleichwertiger Erzeugnisse“ die Qualitätsgleichwertigkeit durch Prüfzeugnisse einer staatlich autorisierten Prüfanstalt vor Ausführungsbeginn nachzuweisen. Stets gilt jedoch die Qualitätsvorgabe als verpflichtend einzuhaltender Mindeststandard.
 - 6 Soweit es Zulassungen für die vom Auftragnehmer verwendeten Produkte gibt, dürfen ausschließlich zugelassene Produkte nach Zustimmung des Auftraggebers herangezogen werden.
 - 7 Ist eine standardisierte Beschreibung der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung, wie etwa die Leistungsbeschreibung für Hochbau (LB-H), Teil der Leistungsbeschreibung, gilt Folgendes: Maßgeblich ist stets der – insbesondere in den Einzelpositionen stehende – Text dieser standardisierten Beschreibung der Leistung. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Inhalte solcher standardisierten Beschreibungen der Leistung auch frei textiert sein können. Dies betrifft nicht nur Positionen, die in der Positionsnummer mit einem „Z“ gekennzeichnet sind.
 - 8 Sofern und soweit das Bauwerk Förderungsbestimmungen unterliegt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich vom Inhalt dieser Förderungsbestimmungen umfassend Kenntnis zu verschaffen und diese Förderungsbestimmungen strikt einzuhalten.
 - 9 Das Vergabeverfahren bezüglich der ausgeschriebenen Leistungen erfolgt gemäß den beiliegenden Grundlagen und Verfahrensordnung. Dazu wird klargestellt:
 - 10 Der Auftraggeber unterliegt dem persönlichen Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetzes (BVerG 2018 idgF). Die Vergabe erfolgt unter Einhaltung der Verfahrensregeln des BVerG 2018.
 - 11 Vertragssprache:

Vertragssprache ist Deutsch, sofern nichts anderes vereinbart wird. Dies betrifft auch alle Dokumente odgl., die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehen.
 - 12 Unverzügliche Mitteilung von wesentlichen Änderungen:
 - 13 Die bzw. der AN teilt der AG jede Änderung ihrer/seiner Geschäftsbezeichnung bzw. ihres/seines Firmenwortlautes sowie jede Änderung der für die Vertragsabwicklung verantwortlichen VertreterInnen unverzüglich mit.
 - 14 Ebenso sind der AG unverzüglich mitzuteilen: die Einleitung eines Reorganisationsverfahrens gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz; die Einleitung eines Insolvenzverfahrens; die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.
 - 15 Weiters sind der AG Veränderungen der Befugnis mitzuteilen, sofern sie die konkrete Leistungserbringung betreffen (Bezug zum Leistungsgegenstand).

- 16 Die vorgenannten Mitteilungspflichten sind auch bei wesentlichen Veränderungen, die bei Subunternehmen eintreten, einzuhalten. Eine solche Mitteilung gilt nicht als Nennung von Subunternehmen.

2. RANGORDNUNG DER VERTRAGSBESTANDTEILE

- 17 Die nachstehend angeführten Dokumente sind Bestandteil des Werkvertrages. Im Falle eines Widerspruches innerhalb dieser Dokumente gelten sie in nachstehender Reihenfolge, wobei klargestellt wird, dass Punkt „1.2 Rangordnung der Vertragsbestandteile“ stets – vor allen anderen Vertragsbestandteilen – vorrangig gilt.
- a) Die schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt, sohin das Auftragsschreiben samt allfälligen beigelegten Unterlagen und allfälligen solchen Unterlagen, auf welche das Auftragsschreiben verweist oder Bezug nimmt. Hinsichtlich all dieser Unterlagen stets so, wie sich dies aus dem Auftragsschreiben ergibt – womit insbesondere das Angebotsschreiben samt Beilagen des Auftragnehmers bzw. Teile davon nur mit dem sich aus dem Auftragsschreiben ergebenden, allenfalls abgeänderten, Inhalt verbindlich werden kann – und der (dieses Auftragsschreiben unverändert bestätigende) Gegenschlussbrief. Im Fall von Widersprüchen innerhalb dieser Dokumente wird stets die qualitativ höherwertige, quantitativ größere und inhaltlich weitreichendere Ausführung vereinbart, wobei im Zweifelsfall der Auftraggeber die Wahl hat.
- b) Die Ausschreibung (Aufforderung zur Angebotslegung) des Auftraggebers, sohin insbesondere, falls Teil der Ausschreibung (Aufforderung zur Angebotslegung), Beschreibungen der geschuldeten Leistung, Bewilligungsbescheide, Bau- und Ausstattungsbeschreibung, sonstige Projektbeschreibung, Pläne, Zeichnungen, technische Berichte, Bauzeitplan, Zahlungsplan, etc. Im Fall von Widersprüchen innerhalb dieser Dokumente wird stets die qualitativ höherwertige, quantitativ größere und inhaltlich weitreichendere Ausführung vereinbart, wobei im Zweifelsfall der Auftraggeber die Wahl hat.
- c) Die „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ des Auftraggebers mit Ausnahme des Punktes „1.2. Rangordnung der Vertragsbestandteile“. Dies unabhängig davon, ob diese „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ bereits unter lit a) oder b) erfasst sind.
- d) Alle auf die jeweiligen Bauleistungen bezugnehmenden technischen ÖNORMEN sowie in Ermangelung derer die DIN-NORMEN, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des Auftragsschreibens, weiters die Verarbeitungsbedingungen und die Montagebedingungen der einzelnen Fachverbände und Herstellerwerke, soweit sie technische und nicht rechtliche Regelungen enthalten, die Zulassungsvorschriften für Baumaterialien, etc. sowie die anerkannten Regeln der Technik letzten Standes.
- Sollten sich die im vorstehenden Absatz genannten technischen Normen zwischen dem Datum des Auftragsschreibens und dem Vertragsabschluss geändert haben, steht es dem Auftragnehmer allerdings frei, den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass sich solche technischen Normen geändert haben. Diesfalls kann der Auftragnehmer die von dieser Änderung betroffenen Positionen – abweichend vom Angebot – mit dem Auftraggeber nachverhandeln. Unterlässt es der Auftragnehmer, auf eine derartige Änderung hinzuweisen, dann besteht seine Verpflichtung zur Leistungserbringung nach den bei Vertragsabschluss gültigen technischen Normen, soweit die Festlegungen der neueren Normen qualitativ-technisch höherwertig sind als der ursprüngliche Normenstand, ohne Ersatz der Mehrkosten.
- e) Alle auf die jeweiligen Bauleistungen bezugnehmenden rechtlichen ÖNORMEN, ausgenommen die in den „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ festgelegten Punkte, nach dem jeweils letztgültigen Stand, stets bezogen auf das Datum des Auftragsschreibens. Dies gilt nicht für die ÖNORM B 2110. Sie gilt immer nur in der Fassung vom 15.03.2013 (ÖNORM B 2110:2013). Dies auch dann, wenn in einem Vertragsbestandteil auf die ÖNORM B 2110 in einer anderen Fassung verwiesen wird, wobei in diesem Fall der Verweis auf die inhaltlich entsprechende Stelle der ÖNORM B 2110:2013 gilt.
- f) Alle zutreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich des Bundesgesetzes über die Koordination bei Bauarbeiten (Bauarbeitenkoordinationsgesetz), BGBl. I Nr. 37/1999, in der jeweils geltenden Fassung. Soweit es sich um Vorschriften technischen Inhalts handelt, gilt 2.f) Abs 1 und 2 entsprechend.

3. LAUTERKEITSGEBOT

- 18 Das Anbieten, Versprechen und Gewähren von Vorteilen, das darauf gerichtet ist, dem Unternehmer (Bieter oder Auftragnehmer) einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, ist untersagt.

- 19 Weiters sind auch sonstige systematische Rechtsverstöße, die darauf gerichtet sind, dem Unternehmer (Bieter oder Auftragnehmer) einen unlauteren Wettbewerbsvorteil zu verschaffen, untersagt.
- 20 Die Sanktionen für Verstöße gegen diese Lauterkeitsgebote sind vom Auftraggeber im nachstehend geregelten Rahmen nach dem durch diesen Rahmen gebundenen Ermessen des Auftraggebers festzulegen. Der Unternehmer (Bieter oder Auftragnehmer) ist an diese Entscheidung des Auftraggebers gebunden und verpflichtet, diese Entscheidung zu befolgen.
- 21 Ihrer Art nach steht dem Auftraggeber als Sanktion die Verhängung einer Pönale sowie – je nach Gewicht des Verstoßes auch zusätzlich zur Verhängung einer Pönale – der Ausschluss vom Vergabeverfahren bzw die Beendigung der Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund unter Ausschluss aller aus dieser Beendigung der Geschäftsbeziehung allenfalls folgenden Ansprüche des betroffenen Unternehmers zur Wahl.
- 22 Der Höhe nach liegt die Vertragsstrafe pro Einzelfall zwischen 1.000 Euro und, bei einer Auftragssumme (zivilrechtlicher Preis) über 10.000 Euro, 10% der Auftragssumme, wobei auch bei wiederholten Verstößen 10% der Auftragssumme insgesamt nicht überschritten werden dürfen.
- 23 Die Wahl der Sanktionen und die Höhe der festzulegenden Vertragsstrafe werden durch das Gewicht des Verstoßes bestimmt. Das Gewicht des Verstoßes folgt aus einer Gesamtbetrachtung der drei Elemente des (erstens) wirtschaftlichen Werts des im ersten Absatz genannten Vorteils und/oder des im zweiten Absatz genannten Wettbewerbsvorteils, weiters (zweitens) des Verschuldensgrades der auf Seiten des Unternehmers (Bieter oder Auftragnehmer) am Verstoß beteiligten Personen (Verschulden aus der unmittelbaren Handlung oder Unterlassung, inklusive Überwachungs- und sonstiges Organisationsverschulden) sowie (drittens) der allfälligen Wiederholung gleichartiger Verstöße gegen dieses Lauterkeitsgebot durch den Unternehmer.

II. DETAILÄNDERUNGEN

- 24 Der folgende Abschnitt beinhaltet Detailänderungen der ÖNORM B 2110:2013. Klargestellt wird, dass jeder Verweis auf die ÖNORM B 2110 oder auf eine Bestimmung der ÖNORM B 2110 in diesem oder in einem anderen Vertragsbestandteil stets als ein Verweis auf die durch diese „Allgemeinen Vertragsbestimmungen“ geänderte und ergänzte Fassung der ÖNORM B 2110:2013 gilt.

5 Vertrag

- 25 5.1 wird mit Ausnahme des Satzes „Es gelten die Begriffe gemäß Abschnitt 3.“ zur Gänze abbedungen; abweichend gilt Punkt „1.2. Rangordnung der Vertragsbestandteile“.
- 26 Ergänzend zu 5.2.2 gilt:
- 27 Die ARGE-Partner sind verpflichtet einen federführenden Partner aus ihrer Mitte zu benennen. Dieser federführende Partner gilt als unwiderruflich berechtigt, alle übrigen ARGE-Partner gegenüber dem Auftraggeber zu vertreten, solange ein Recht oder eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis besteht. Ist kein federführender Partner benannt, gilt jeder Partner als federführend. Diesfalls kann auch der Auftraggeber einen federführenden Partner benennen.
- 28 Ergänzend zu 5.4.2 gilt:
- 29 Mit der Ausführung hängen insbesondere sämtliche Befundungen, Kollaudierungen, Betriebsbewilligungen und Fertigstellungsanzeigen zusammen, welche jeweils vom Auftragnehmer zu veranlassen, zu erwirken bzw vollständig zu erstellen und zu belegen sind.
- 30 Die Kosten, die aus den bei der Ausschreibung dem Auftragnehmer nicht bekannt gegebenen behördlichen Anordnungen erwachsen, trägt der Auftraggeber nur insofern, als diese vom Auftragnehmer auf Grund der ihm zumutbaren Fachkenntnis und bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht voraussehbar waren.
- 31 5.7 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

- 32 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Klargestellt wird, dass sowohl Telefax als auch E-Mail dem Schriftformerfordernis genügen.
- 33 Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt auch dann als erfüllt, wenn mündliche Vereinbarungen nachträglich schriftlich bestätigt werden und der andere Vertragspartner nicht widerspricht. Sowohl die Bestätigung als auch der Widerspruch haben innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.
- 34 Jede Änderung der Geschäftsanschrift des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber unverzüglich nachweislich schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls Zustellungen an den Auftragnehmer als mit Absendung an die letzte, dem Auftraggeber bekannte Adresse bewirkt gelten. In gleicher Weise hat der Auftragnehmer für den Auftraggeber bedeutsame Ereignisse, welche der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, wie zB die Änderung des Firmenwortlautes, Änderungen in den Geschäftsführungs- oder Beteiligungsverhältnissen, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens etc schriftlich bekanntzugeben.
- 35 5.9.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 36 Streitfälle über die Leistung berechtigen den Auftragnehmer nicht, deren Erbringung einzustellen. Insbesondere hat der Auftragnehmer daher im Streitfall, ob eine vom Auftraggeber verlangte Leistung vom vereinbarten Leistungsumfang erfasst ist, diese vom Auftraggeber verlangte Leistung zu erbringen. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung dieser Bestimmung entstehen.
- 37 Ergänzend zu 5.9.3 gilt:
- 38 Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien ausschließlich zuständig.

6 Leistung, Baudurchführung

- 39 Ergänzend zu 6.1.1 und 6.1.2 gilt:
- 40 Ist ein Bauzeitplan vereinbart, ergeben sich Fristen und Termine insbesondere aus diesem Bauzeitplan. Die Vertragsparteien haben den Bauzeitplan im Laufe der Projektabwicklung, sofern dies für eine optimale Abwicklung erforderlich ist, einvernehmlich und im Einvernehmen mit anderen am Bauvorhaben Beteiligten an die realen Gegebenheiten auf der Baustelle anzupassen. Klargestellt wird, dass, sofern nichts anderes vereinbart ist, solche erforderlichen Anpassungen insbesondere keinen Einfluss auf die ursprünglich vereinbarten Fristen und Termine haben, sodass eine vom Auftraggeber akzeptierte Anpassung weder an einem eingetretenen Verzugsfall noch an einer dem Auftraggeber zustehenden Pönale etwas ändert. Auch bedeutet die Zustimmung zu einer Anpassung des Bauzeitplanes seitens des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist, keinen Verzicht auf etwaige ihm zustehende Mehrkostenforderungen, wobei dem Auftragnehmer bei bloß geringfügigen – für ein solches Bauvorhaben typischen – Anpassungen keine Mehrkostenforderung zusteht.
- 41 Ergänzend zu 6.1.4 gilt:
- 42 Eine Erfüllung in Teilleistungen, das sind im Rahmen der Gesamtleistung abgeschlossene, selbständige Teile von Leistungen, kann nur erfolgen, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich vereinbart wurde.
- 43 Ergänzend zu 6.2.1.1 gilt:
- 44 Der Auftragnehmer übernimmt die Garantie, dass die auftragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen ein vollständiges, funktionsfähiges Gewerk ergeben und sohin das Leistungsziel erreicht wird; der Auftragnehmer übernimmt daher ausdrücklich das sich aus einer allfälligen Unvollständigkeit der Leistungsbeschreibung ergebende Risiko.
- 45 Ergänzend zu 6.2.2 gilt:

- 46 Die Weitergabe des gesamten Auftrages an Subunternehmer ist unzulässig. Sämtliche vom Auftragnehmer in Aussicht genommene Subunternehmer sind dem Auftraggeber bereits mit dem Angebot schriftlich bekannt zu geben, es sei denn in den Teilnahme- oder Ausschreibungsunterlagen ist abweichendes festgelegt.
- 47 Der Auftraggeber kann ihm bekannt gegebene Subunternehmer aus sachlichen Gründen ablehnen; das hat er dem Auftragnehmer rechtzeitig bekannt zu geben. Sachliche Gründe sind insbesondere
- jene Gründe, die den Auftraggeber zum Rücktritt berechtigen, sowie jene, die in den für den Vertrag relevanten Unterlagen festgelegt sind; oder
 - wenn dem Subunternehmer die für die Leistungserbringung erforderliche Eignung fehlt; oder
 - der Subunternehmer bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren Auftrages oder eines früheren Konzessionsvertrages erhebliche oder dauerhafte Mängel erkennen lassen hat, die die vorzeitige Beendigung dieses früheren Auftrages oder Konzessionsvertrages Schadenersatz oder andere vergleichbare Sanktionen nach sich gezogen haben.
- 48 Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung aus sachlichen Gründen nachträglich zu widerrufen, insbesondere wenn die Zustimmung durch Ablauf der Zustimmungsfrist zustande gekommen ist.
- 49 Die Ablehnung von Subunternehmern berechtigt den Auftragnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zu sonstigen Ansprüchen, wie z.B. auf Schadenersatz.
- 50 Vor Beauftragung der Subunternehmer ist auf Verlangen des Auftraggebers deren Gewerbeberechtigung nachzuweisen sowie Name und Adresse der in Aussicht genommenen Gewerbetreibenden rechtzeitig bekannt zu geben.
- 51 Die Weitergabe einer gesamten Subunternehmerleistung durch einen Subunternehmer an andere Unternehmer ist nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat die von ihm herangezogenen Subunternehmer dahingehend vertraglich zu verpflichten.
- 52 Ergänzend zu 6.2.3 gilt:
- 53 Der Auftragnehmer hat ohne gesonderte Vergütung seinen Arbeitsplatz laufend zu säubern sowie Abfall, Schutt und alle seine nicht benötigten Baustoffe und Geräte von der Baustelle zu entfernen.
- 54 Vom Auftragnehmer ist die Deponieverordnung, BGBl. II. Nr. 2008/39, in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dem Auftraggeber sind die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Der Auftraggeber kann die Bezahlung der Schlussrechnung davon abhängig machen. Die Kosten für das Trennen und die Nachweise sind, soweit nicht gesonderte Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen wurden, in die Einheitspreise einzukalkulieren.
- 55 Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer von ihm errichtete Baustelleneinrichtungen auf deren Verlangen auch anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmern gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Über den Kostenersatz haben sich der Auftragnehmer und der die Einrichtung benutzende Unternehmer ins Einvernehmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat von anderen Unternehmern benutzte Einrichtungen solange aufrechtzuerhalten, als ein Bedarf dafür besteht.
- 56 Ergänzend zu 6.2.3 9) gilt:
- 57 Als Anschlussstelle ist in der Regel der Hauptanschluss zu verstehen.
- 58 Weiters hat der Auftragnehmer sein Abwasser zu entsorgen.
- 59 Ergänzend zu 6.2.4 gilt:
- 60 Klagegestellt wird, dass die Prüfung in alleiniger Verantwortung des Auftragnehmers erfolgt. Bei einer Verletzung der Warn- und Prüfpflicht durch den Auftragnehmer kann eine Mangelhaftigkeit von Stoffen, Ausführungsunterlagen oder sonstigen Grundlagen zur Leistungsausführung daher zu keiner Kürzung von Ansprüchen des Auftraggebers führen. Das gilt auch insbesondere dann, wenn der Auftraggeber Unterlagen freigibt oder der Ausführung zustimmt.

- 61 6.2.4.3 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 62 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Mängel zu deren Erkennung umfangreiche, technisch schwierige oder kostenintensive Untersuchungen erforderlich sind, gelten auch als erkennbare Mängel. Hinsichtlich jener vorgenannten Mängel genügt der Auftragnehmer seiner Prüf- und Warnpflicht dadurch, dass er unverzüglich angibt, welche Untersuchungen zur Erkennung dieser Mängel erforderlich wären, es sei denn das Erfordernis dieser Untersuchungen war bereits bei Vertragsabschluss durch den Auftragnehmer erkennbar.
- 63 Ergänzend zu 6.2.6.3 gilt:
- 64 Dies ist eine Bemühenszusage des Auftraggebers an deren Verletzung keine Rechtsfolge geknüpft werden kann.
- 65 6.2.7.2.3 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 66 Führt der Auftragnehmer Bautagesberichte ohne hierzu vertraglich verpflichtet zu sein, so sind diese für den Auftraggeber nicht verbindlich.
- 67 6.2.8.1 erster Absatz wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 68 Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vorgesehen, hat der Auftragnehmer stets für Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse und dgl. ohne gesonderte Vergütung zu sorgen.
- 69 Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, hat der Auftragnehmer von ihm bereitgestellte Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse und dgl. auf deren Verlangen auch anderen auf der Baustelle tätigen Unternehmern gegen Kostenersatz zur Verfügung zu stellen. Über den Kostenersatz haben sich der Auftragnehmer und der die Einrichtung benutzende Unternehmer ins Einvernehmen zu setzen. Der Auftragnehmer hat von anderen Unternehmern benutzte oben genannte Einrichtungen solange aufrecht zu erhalten, als ein Bedarf dafür besteht.
- 70 Die erforderlichen Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten, Zufahrtswege, Gleisanschlüsse und dgl. sind, sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vorgesehen und sofern technisch möglich, nach Benützung vom Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung in den früheren Zustand zu versetzen.
- 71 6.2.8.2 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 72 Spätestens vor Beginn der Leistungen hat der Auftragnehmer das Vorhandensein und die Lage allfälliger Einbauten zu erheben bzw. zu überprüfen und dem Auftraggeber bekanntzugeben. Diese Verpflichtung wird auch nicht dadurch abgemindert, dass der Auftragnehmer diesbezügliche Informationen oder sonstige Unterlagen vom Auftraggeber erhalten hat. Die durch diese Erhebung bzw. Überprüfung erwachsenen Kosten sind in die Preise einzukalkulieren.
- 73 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter infolge Beschädigung solcher Einbauten sowie hinsichtlich aller sonstigen dem Auftraggeber daraus entstehenden Schäden schad- und klaglos zu halten.
- 74 Ergänzend zu 6.2.8.4 erster und zweiter Absatz gilt:
- 75 Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber sämtliche in Bezug auf die Baustelle/Montagestelle (Arbeitsplätze, Lagerungsmöglichkeiten) bestehenden Verkehrssicherungspflichten, einschließlich der nach der Straßenverkehrsordnung (BGBl. I. Nr. 159/1960, in der jeweils geltenden Fassung) bestehenden Räum- und Streupflichten.

- 76 6.2.8.4 dritter Absatz wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 77 Die Durchführung des Winterdienstes obliegt dem Auftragnehmer. Ist der Auftraggeber nicht Erhalter der Straße, hat sich der Auftragnehmer mit dem Erhalter ins Einvernehmen zu setzen.
- 78 Ergänzend zu 6.2.8.4 gilt:
- 79 Bei Verletzung der Pflichten gemäß 6.2.8.4 kann der Auftraggeber die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.
- 80 Die Kosten der in 6.2.8.4 angeführten Maßnahmen sind, soweit nicht eigene Positionen im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, mit den vereinbarten Preisen abgegolten.
- 81 Ergänzend zu 6.2.8.9.1 gilt:
- 82 Die Durchführung eines Probetriebes begründet keine Übernahme der Leistung.
- 83 Ergänzend zu 6.3 gilt:
- 84 Ist absehbar, dass die Schlussrechnungssumme die Auftragssumme einer oder mehrerer Leistungsgruppen infolge Änderungen von Mengen der vereinbarten Leistungen um mehr als 10 % in einer Leistungsgruppe übersteigen wird, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bei sonstigem Verlust seines Anspruchs auf Abrechnung des die Auftragssumme überschreitenden Betrages unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald diese Überschreitungsmöglichkeit für ihn absehbar wird, und zwar auch dann, wenn dies dem Auftraggeber bekannt war.
- 85 Ergänzend zu 6.3.1 gilt:
- 86 Für Baukostenveränderungen werden die Empfehlungen des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) herangezogen. Es sind hierfür die abgeminderten Werte laut ÖNORM B 2111, wie sie in der „Österreichischen Bauzeitung“ veröffentlicht werden, heranzuziehen. Das Überschreiten der Schwellenwerte ist jeweils vom Anbieter nachzuweisen.
- 87 6.3.1.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 88 Werden nicht ausdrücklich veränderliche Preise vereinbart, gelten alle Preise als Festpreise bis zur vollständigen Erbringung der angebotsgegenständlichen Lieferung und Leistung.
- 89 Ergänzend zu 6.4.3 gilt:
- 90 Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vorgesehen, ist zur Erfassung von Regieleistungen das Regiescheinformular der Stadt Wien mit der Drucksortnummer WD 29 oder WD 30 oder ein inhaltlich gleichwertiges Regiescheinformular zu verwenden.
- 91 Regieleistungen sind dem Auftraggeber täglich vorzulegen. Verspätet abgegebene Listen werden nicht anerkannt. Dem Auftragnehmer steht in diesem Fall kein Einspruch gegen das vom Auftraggeber als angemessen bezeichnete Ausmaß an Arbeitszeit und Materialaufwand zu.
- 92 Transportleistungen für Regiearbeiten werden, soweit diese nicht ausgeschrieben waren, gegen Vorlage eines Kostennachweises vergütet.
- 93 6.5.3.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

- 94 Gerät der Auftragnehmer mit seinen Leistungen in objektiven Verzug, insbesondere durch Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen und Termine einschließlich Zwischentermine, hat er dem Auftraggeber eine vom Verschulden des Auftragnehmers unabhängige Vertragsstrafe zu bezahlen. Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vereinbart, ist die Vertragsstrafe pro Verzugsfall mit höchstens 5 % der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises) begrenzt.
- 95 Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung der vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers gefordert werden und ist vom tatsächlichen Schadenseintritt unabhängig. Die Geltendmachung eines den Betrag der Vertragsstrafe übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 96 Die Vertragsstrafe kann auch dann verlangt werden, wenn der Auftraggeber in weiterer Folge den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder Wandlung fordert.
- 97 Ergänzend zu 6.5.3.2 gilt:
- 98 Die Vertragsstrafe ist für jeden begonnenen Kalendertag der Verspätung mit 0,5 Promille der Auftragssumme (des zivilrechtlichen Preises), jedoch mindestens mit EURO 100,-- festgesetzt. Der um die Vertragsstrafe verminderte Gesamtpreis bildet auch die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer.

7 Leistungsabweichung und ihre Folgen

- 99 7.1 Absatz 1 und 2 werden zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 100 Mit dem vereinbarten Entgelt ist der Leistungsumfang im Sinne des Punktes I.1. abgegolten. Dazu gehört auch das Erreichen des Leistungsziels.
- 101 Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern und/oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die im Vertrag nicht vorgesehen, aber zur Ausführung der Leistung nach dem Ermessen des Auftraggebers notwendig oder zweckmäßig sind.
- 102 7.2.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 103 Die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Ausführungsunterlagen, verzögerte Auftragserteilung, Anordnungen (z.B. Leistungsänderungen) und Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) sind der Sphäre des Auftraggebers zugeordnet, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Die Prüf- und Warnpflicht des Auftragnehmers gemäß 6.2.4. bleibt von der Risikoordnung unberührt.
- 104 Der Sphäre des Auftraggebers werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen oder erschweren und diese Ereignisse zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für den Auftragnehmer unvorhersehbar waren und vom Auftragnehmer nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind. Frost, Schneefall und sonstiges Schlechtwetter fällt in keinem Fall in die Sphäre des Auftraggebers.
- 105 7.2.2 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 106 Der Sphäre des Auftragnehmers werden insbesondere zugeordnet,
- 1) alle Ereignisse, welche nicht oben unter 7.2.1 dem Auftraggeber zugeordnet sind und
 - 2) zusätzliche Risiken, die sich aus Alternativangeboten (z. B. garantierte Angebotssumme) oder Abänderungsangeboten ergeben.
- 107 Frost, Schneefall und sonstiges Schlechtwetter fällt in jedem Fall in die Sphäre des Auftragnehmers, sodass insbesondere der erforderliche Schutz des Bauwerkes gegen Winter- und Wasserschäden sowie die erforderlichen Schneeräumungs- und Sicherungsarbeiten gegen Glatteis an Teilen der Baustelle oder an der

gesamten Baustelle und an den angrenzenden Gehsteigen, Zufahrten, etc. insbesondere keinen Anspruch auf Mehrkosten des Auftragnehmers zur Folge haben können.

108 Ergänzend zu 7.3.3 gilt:

109 Der Auftragnehmer hat die Mehr- und Minderkosten (Zusatzangebot) binnen sieben Arbeitstagen, jedenfalls aber vor Ausführung der Leistung, schriftlich bekannt zu geben. Die Erarbeitung und Bekanntgabe der Mehr- und Minderkosten samt aller erforderlichen Nebenleistungen ist für den Auftraggeber kostenlos.

110 Zur Prüfung von Mehr- und Minderkosten ist der Auftraggeber berechtigt in die Kalkulationsunterlagen, die dem Hauptangebot zugrunde liegen, Einsicht zu nehmen.

111 Bekanntgaben von Mehr- und Minderkosten sind mit Datum und fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Einheitspreis (aufgegliedert nach Preisanteilen) müssen eine prüffähige Kalkulation, eine Zusammenstellung über die voraussichtliche Gesamtsumme (z.B. Einheitspreis x geschätztes Ausmaß) und der zivilrechtliche Preis enthalten sein. Bekanntgaben von Mehr- und Minderkosten einschließlich aller erforderlichen Unterlagen (z.B. K-Blätter, Pläne, Massenermittlungen) sind dem Auftraggeber vorzulegen.

112 Der Auftragnehmer hat weiters die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Die erforderliche Dokumentation ist beizulegen. Eine Chronologie ist anzustreben. Ist die Ursache der Leistungsabweichung eine Leistungsänderung, reicht ein Hinweis auf die Leistungsanordnung und die Darlegung der Änderung aus. Eine darüber hinausgehende Nachweisführung dem Grunde nach ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erforderlich ist eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung.

113 Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des Auftragnehmers den Auftraggeber vor einer Überschreitung der Auftragssumme im Sinne des Punktes 6.3 bei sonstigem Verlust der Mehrkosten unverzüglich zu warnen, wenn sich eine solche Kostenüberschreitung als unvermeidlich herausstellt. Dies gilt auch dann, wenn die Kostenüberschreitung aus dem Auftraggeber zurechenbaren Gründen erfolgt.

114 7.4.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

115 Bei Leistungsabweichungen besteht ein Anspruch des Auftragnehmers auf Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts, wenn der Auftragnehmer seinen Mitteilungspflichten im Sinne des Punktes 7.3 nachgekommen ist.

116 Ergänzend zu 7.4.2 erster Absatz gilt:

117 Die Anpassung erfolgt durch einvernehmliche Vereinbarung. Kommt es zu keiner Vereinbarung, gilt eine angemessene Verlängerung als vereinbart, welche auch für die Berechnung der Vertragsstrafe bei Verzug maßgeblich ist.

8 Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen

118 8.2.1 zweiter Absatz wird wie folgt geändert:

119 Anstatt „ÖNORM A 2063“ heißt es „ÖNORM A 2063 Ausgabe: 2015-07-15“.

120 8.2.3.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

121 Sind für Abrechnungen Aufmaßfeststellungen notwendig, so sind diese dem Fortgang der Leistung entsprechend immer vom Auftragnehmer nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung und unter Beiziehung des Auftraggebers vorzunehmen. Die Aufmaße werden nach den diesbezüglichen Vereinbarungen und/oder den einschlägigen ÖNORMEN festgestellt.

122 Die Richtigkeit der Aufmaßfeststellungen ist durch Unterschrift beider Vertragspartner zu bestätigen.

- 123 8.2.3.3 und 8.2.3.4 werden zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 124 Können Leistungen infolge Versäumnis des Auftragnehmers nicht aufgenommen werden, behält sich der Auftraggeber ausdrücklich deren Nichtanerkennung vor.
- 125 8.2.6.1.1 (7) und 8.2.6.1.1 letzter Absatz werden abbedungen; abweichend gilt:
- 126 Sonstigen Kosten und sonstige Leistungen, sofern die Bezahlung durch den Auftraggeber im Einzelfall vereinbart wurde.
- 127 Ergänzend zu 8.2.6.2 gilt:
- 128 Sofern keine eigenen Positionen ausgeschrieben sind, erfolgt bei Regieüberstunden, die vom Auftraggeber angeordnet werden, die Vergütung wie folgt:
- 129 Der 50 % Überstundenzuschlag wird mit einem Drittel, der 100 % Überstundenzuschlag wird mit zwei Drittel des Lohnanteiles des vereinbarten Regiepreises abgegolten.
- 130 Ergänzend zu 8.2.6.3.1 gilt:
- 131 Materialbeistellungen in Regie werden nur gegen Vorlage der Originalrechnungen sowie nach Feststellung der Preisangemessenheit vergütet, wobei allfällige Rabatte an den Auftraggeber weiterzugeben sind.
- 132 Ergänzend zu 8.3.2.1 gilt:
- 133 Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vorgesehen, werden für etwaige, auftragspezifische Vorfertigungen (z.B. Werkstättenleistungen) des Auftragnehmers keine Abschlagszahlungen geleistet.
- 134 8.4.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 135 Abschlagsrechnungen und Regierechnungen sind spätestens dreißig Tage nach Eingang der urschriftlichen Original-Rechnung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind an rechnung@gesiba.at zu übermitteln.
- 136 Schlussrechnungen oder Teilschlussrechnungen sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Sofern im Einzelfall keine andere Frist vereinbart wurde, erfolgt die Bezahlung der Schlussrechnung erst nach erfolgter Übernahme gemäß 10.2.1.
- 137 Bei Zahlungen innerhalb der oben angeführten Fristen erfolgt ein Skontoabzug in der Höhe von 3 % der Rechnungssumme. Werden mindestens 80 % der geprüften Rechnungsbeträge fristgerecht bezahlt, tritt auch bei einem allfälligen Zahlungsverzug mit dem Restbetrag kein Skontoverlust ein. Darüber hinaus tritt bei fristgerecht bezahlten Teilrechnungen kein Skontoverlust hinsichtlich dieser Teilrechnungsbeträge ein, selbst wenn andere Teilrechnungen oder die Schlussrechnung nicht fristgerecht bezahlt werden.
- 138 Das Zahlungs- bzw. Skontoziel gilt als gewahrt, wenn der Auftraggeber den Überweisungsauftrag am letzten Tag an seine Bank abgesendet hat.
- 139 Werden Zahlungen nicht fristgerecht geleistet, werden Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p.a. verrechnet.
- 140 8.7.1 erster Absatz wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 141 Der Auftraggeber kann während der vertraglichen Leistungsfrist vom Auftragnehmer eine Sicherstellung für die zu erbringenden Leistungen bis zur Höhe von 20 % der Auftragssumme verlangen. Diese Sicherstellung ist binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu übergeben. Die Kosten der Sicherstellungsleistung hat der Auftraggeber, Zug um Zug mit dem Empfang der Sicherstellung, jedoch in der Höhe von nicht mehr als 2 % p.a. der Höhe der Sicherstellung, zu tragen.
- 142 8.7.2 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

- 143 Von der jeweiligen Abschlagsrechnung wird ein Deckungsrücklass in der Höhe von 10% einbehalten. Der Deckungsrücklass ist mit der Schluss- oder Teilschlussrechnung abzurechnen und freizugeben, soweit er nicht auf einen Haftungsrücklass angerechnet wird. Der Deckungsrücklass kann – wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – nicht durch ein anderes Sicherstellungsmittel abgelöst werden. Die Kosten der Sicherstellung trägt stets der Auftragnehmer.
- 144 Der Auftraggeber hat das Recht, sich aus dem Deckungsrücklass insbesondere auch im Zusammenhang mit Regressansprüchen gemäß § 1358 ABGB, die dem Auftraggeber zustehen, weil der Auftragnehmer gegen Bestimmungen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017) und/oder gegen Bestimmungen des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG (BGBl. I Nr. 113/2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019) verstoßen hat und der Auftraggeber für den Verstoß des Auftragnehmers haftet, schadlos zu halten.
- 145 8.7.3.1 und 8.7.3.2 werden zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 146 Von der Schluss- bzw. Teilschlussrechnungssumme (Gesamtpreis zzgl. Umsatzsteuer) wird ein Haftungsrücklass in der Höhe von 3% einbehalten, jedoch erst ab einer Höhe des Haftungsrücklasses von EURO 150,--. Der Haftungsrücklass kann nur durch das Sicherstellungsmittel der Bankgarantie abgelöst werden. Die Kosten der Sicherstellung trägt stets der Auftragnehmer.
- 147 Der Auftraggeber hat das Recht, sich aus dem Haftungsrücklass für alle Erfüllungs-, Garantie-, Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche, insbesondere auch solcher im Zusammenhang mit Regressansprüchen gemäß § 1358 ABGB, die dem Auftraggeber zustehen, weil der Auftragnehmer gegen Bestimmungen Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz - LSD-BG (BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017) und/oder gegen Bestimmungen des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz – SBBG (BGBl. I Nr. 113/2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019) verstoßen hat und der Auftraggeber für den Verstoß des Auftragnehmers haftet, aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie damit zusammenhängender Gutachterkosten schadlos zu halten.
- 148 8.7.3.3 wird dergestalt geändert, dass das Höchstausmaß dieses Haftungsrücklasses 3% beträgt.

9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme

- 149 9 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 150 Die Benützung von Teilen der Leistungen vor Übernahme, z.B. für Probetrieb oder Funktionsprüfung, stellt keine Übernahme gemäß 10.3 dar.

10 Übernahme

- 151 10.1. wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 152 Die Übernahme der Leistungen durch den Auftraggeber erfolgt nur förmlich.
- 153 10.2.1 und 10.2.2 werden zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 154 Die Festlegung des Zeitpunktes der förmlichen Übernahme erfolgt durch den Auftraggeber. Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vereinbart, wird vom Auftraggeber ein gemeinsamer Übernahmetermin für alle am Gesamtbauwerk beteiligten Einzelgewerke festgelegt.
- 155 Für Einzelgewerke, die vor diesem Zeitpunkt fertiggestellt werden, erfolgt keine gesonderte Übernahme. Allfällige vertraglich vereinbarte Güte- oder Funktionsprüfungen sind vom Auftragnehmer bis spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme durchzuführen.
- 156 Ergänzend zu 10.4 gilt:

157 Als solches unbares Sicherungsmittel ist – wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist – nur eine Bankgarantie zulässig. Die Kosten der Sicherstellung trägt stets der Auftragnehmer.

158 10.5.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

159 Die Übernahme kann nur dann verweigert werden, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch oder das äußere Erscheinungsbild beeinträchtigen oder wesentlich sind oder die Leistung betreffende Unterlagen (z.B. Bedienungsanleitungen und Prüfungsanleitungen, Pläne, Zeichnungen) trotz einer diesbezüglichen Verpflichtung des Auftragnehmers dem Auftraggeber nicht übergeben worden sind.

160 10.6.2 wird zur Gänze abbedungen, abweichend gilt:

161 Übernimmt der Auftraggeber die Leistung trotz Mängel, bedeutet dies keinen Verzicht auf seine Gewährleistungsansprüche. Dies gilt auch für offensichtliche Mängel.

11 Schlussfeststellung

162 Ergänzend zu 11.1 gilt:

163 Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vorgesehen, hat eine Schlussfeststellung über die Mängelfreiheit zu erfolgen. Dies gilt auch für vertraglich festgelegte Teilübernahmen. Die Gewährleistungsfrist läuft jedenfalls nicht vor Durchführung der Schlussfeststellung ab.

164 11.3 wird zur Gänze abbedungen.

12 Haftungsbestimmungen

165 Ergänzend zu 12 gilt:

166 Der Auftragnehmer hat für die ihn treffende Haftung aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Haftpflichtversicherung mit einer Pauschalversicherungssumme von € 10 Mio. pro Schadensereignis für Personen- und Sachschäden abzuschließen und auf Verlangen des Auftraggebers diesem jederzeit deren Umfang und den aufrecht bestehenden Versicherungsschutz nachzuweisen.

167 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Haftpflichtversicherung, soweit es sich um mögliche Haftpflichtansprüche des Auftraggebers ihm gegenüber handelt, zugunsten des Auftraggebers zu vinkulieren und tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus Haftpflichtfällen, welche den Auftraggeber zu Ansprüchen gegenüber dem Auftragnehmer aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag berechtigen, an den Auftraggeber ab. Eine Einschränkung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber (z.B. auf Gewährleistung und Schadenersatz) ist damit nicht verbunden, jedoch hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sukzessive mit Erfüllung dessen diesbezüglicher Verpflichtungen die Versicherungsleistung herauszugeben.

168 Der Auftragnehmer hat im Fall der Auftragserteilung eine Bauwesenversicherung mit einer Versicherungssumme, die sich an der Höhe des Gesamtauftragswertes (analog Leistungsverzeichnis) orientiert abzuschließen.

169 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, noch vor Baubeginn eine Versicherungsbestätigung vorzulegen, welche die Laufzeit, den Umfang des Versicherungsschutzes die Dauer der Extended Maintenance, den Kreis der Versicherten und allfällige Selbstbehalte beinhaltet.

170 In der Bauwesenversicherung müssen alle am Bau beteiligten (der Auftragnehmer, der Auftraggeber, der Planer, die Professionisten, die Subunternehmer, etc.) als Versicherte benannt sein. Es muss weiters sichergestellt sein, dass von der Bauwesenversicherung auch die Interessen des Auftraggebers (Bauherrenrisiko) als mitversichert gelten. Vom Versicherungsschutz der Bauwesenversicherung sind auch alle erbrachten Montageleistungen (HKLS-Anlagen) umfasst.

- 171 Die Maintenance -Periode gilt über die Baudauer hinaus für zumindest 24 Monate als versichert.
- 172 Schäden aufgrund von Naturgefahren und aufgrund politischer Gefahren gelten als mitversichert.
- 173 Der Versicherungsschutz eines Bauteiles endet erst nach der Endabnahme. Teilabnahmen oder Formalabnahmen führen zu keiner Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes.
- 174 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese Bauwesenversicherung zugunsten des Auftraggebers zu vinkulieren und tritt bereits jetzt alle Ansprüche gegenüber dem Versicherer aus Versicherungsfällen an den Auftraggeber ab. Eine Einschränkung der Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber (z.B. auf Gewährleistung und Schadenersatz) ist damit nicht verbunden, jedoch hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer sukzessive mit Erfüllung dessen diesbezüglicher Verpflichtungen die Versicherungsleistung herauszugeben.
- 175 Im Schadensfall hat der Auftragnehmer unverzüglich auch die örtliche Bauaufsicht des Auftraggebers schriftlich zu verständigen und alle Angaben zu machen bzw. Maßnahmen zu setzen, welche nach dem Versicherungsvertrag erforderlich sind.

Konventionalstrafe bei Lohn- und Sozialdumping:

- 176 Für den Fall, dass einem Arbeitnehmer der ihm zustehende kollektivvertragliche Grundlohn nicht geleistet wird, wird eine Konventionalstrafe vereinbart. Sie beträgt für jeden betroffenen Arbeitnehmer 1% der gesamten Bruttoauftragssumme, mindestens jedoch 2.500,-- Euro. Für die gesamte fällige Vertragsstrafe wird ein Höchstbetrag von 250.000,-- Euro festgelegt. Für den Fall, dass sonstige, durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvertrag festgelegte Bestimmungen nicht oder nicht in voller Höhe eingehalten werden, wird eine Konventionalstrafe von 1.000,-- Euro für jeden betroffenen Arbeitnehmer vereinbart. Diese Konventionalstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in die allenfalls vorgesehenen Höchstbeträge einzurechnen.

Konventionalstrafe bei Einsatz von Subunternehmen ohne Zustimmung:

- 177 Für den Fall, dass bei der Leistungserbringung ein Subunternehmer ohne Zustimmung des AG eingesetzt wird, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 0.5% der gesamten Bruttoauftragssumme für jeden eingesetzten Subunternehmer und Tag vereinbart, mindestens jedoch 500,-- Euro. Für die gesamte Vertragsstrafe werden 5 % der gesamten Bruttoauftragssumme, höchstens jedoch 125.000,-- Euro festgelegt. Diese Vertragsstrafe kommt unabhängig von anderen Konventionalstrafen zur Anwendung und ist nicht in die allenfalls vorgesehenen Höchstbeträge einzurechnen.
- 178 12.1.1 2) wird dergestalt geändert, dass der Wortlaut „unabwendbares Ereignis“ durch den Wortlaut „ein gemäß 7.2.1 in die Sphäre des Auftraggebers fallendes Ereignis“ ersetzt wird.

- 179 12.2.2.1 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

Ist der Mangel auf gemäß 7.2.1 in der Sphäre des Auftraggebers liegende Umstände zurückzuführen, leistet der Auftragnehmer keine Gewähr, sofern er seiner Prüf- und Warnpflicht gemäß 6.4.2 nachgekommen ist.

- 180 Ergänzend zu 12.2.3.1 gilt:

- 181 Dass der Auftraggeber Mängel ehestens nach Bekanntwerden rügt, ist eine Bemühenszusage des Auftraggebers, an deren Verletzung keine Rechtsfolge geknüpft werden kann. Innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel können auch noch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden.

- 182 12.2.3.2 und 12.2.3.3 werden zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:

- 183 Sofern in den Bestimmungen für den Einzelfall nicht anders vorgesehen, beträgt die Gewährleistungsfrist für die anbotsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen drei Jahre. Treten Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist auf, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.

- 184 12.3 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt das allgemeine Zivilrecht.
- 185 12.4 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 186 Sind mehrere Auftragnehmer am Erfüllungsort (auf der Baustelle oder Montagestelle) beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit am Erfüllungsort entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (z.B. Schäden an Stiegen (Stufen), an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, etc.), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je Auftragnehmer bis zu einem Betrag von 1 % der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.
- 187 Von den Auftragnehmern festgestellte Beschädigungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat die in Betracht kommenden haftpflichtigen Auftragnehmer von den gemeldeten und von den von ihm selbst festgestellten Beschädigungen ehesten nachweislich in Kenntnis zu setzen.
- 188 Bei Schäden bis zu EURO 1.000,-- besteht für den Auftraggeber keine Mitteilungspflicht.
- 189 Jedem haftpflichtigen Auftragnehmer steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.
- 190 12.5 wird zur Gänze abbedungen; abweichend gilt:
- 191 Eventuelle Schutzrechte sind jedenfalls vom Auftragnehmer zu überprüfen. Sollte eine bestimmte Ausführungsart etwaige Schutzrechte verletzen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gegen Ansprüche, die Inhaber von Schutzrechten wegen Verletzung ihrer Rechte stellen, schad- und klaglos zu halten.

13 Sonstige Bestimmungen

13.1 Datenverarbeitungen

- 192 Die bzw. der AN verpflichtet sich, sämtliche anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften – insbesondere gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG) – einzuhalten. Insbesondere wird die bzw. der AN umgehend bei Erkennbarkeit eines etwaigen Bedarfs notwendige Vereinbarungen (Art 26 bzw. 28 DSGVO) bei der AG anstoßen.
- 193 Die bzw. der AN nimmt zur Kenntnis, dass die AG berechtigt ist, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages zwischen AG und AN anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke oder für die Wahrnehmung der der AG gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (Art 6 Abs 1 lit b und c DSGVO).
- 194 Die Regelungen in diesem Punkt 13.1 gelten auch nach Vertragsbeendigung weiter.

13.2 Geistiges Eigentum

- 195 Die bzw. der AN garantiert, dass durch ihre bzw. seine Leistungserbringung keine geistigen Eigentumsrechte Dritter (Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken, Urheberrechte etc.) verletzt werden. Sollte die AG aufgrund einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen werden, wird die bzw. der AN die AG schad- und klaglos halten.
- 196 An Werken, welche die bzw. der AN im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit der AG erschafft, räumt die bzw. der AN der AG ein räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränktes und unwiderrufliches sowie ausschließliches Werknutzungsrecht (insbesondere einschließlich des Rechtes auf Bearbeitung und Veröffentlichung) ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Die bzw. der AN hat dafür zu sorgen, dass sie bzw. er sich alle der AG einzuräumenden Rechte gegebenenfalls im Vorhinein von Dritten einräumen lässt.
- 197 Die von der AG der bzw. dem AN übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung, Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte odgl. ist (mit Ausnahme für Zwecke der Durchführung des Vertrages zwischen AG und AN) ohne vorherige Zustimmung des Rechteinhabers nicht zulässig.
- 198 Die Regelungen in diesem Punkt 13.2 gelten auch nach Vertragsbeendigung weiter.

13.3 Geheimhaltung

- 199 Die AG und die bzw. der AN verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle ihnen im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Tatsachen.
- 200 Die bzw. der AN hat alle Informationen, die sie bzw. er von der AG erhält, vertraulich zu behandeln und diese Vertraulichkeitsverpflichtung auch auf Angestellte und Dritte, die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden (z.B. Subunternehmen) zu überbinden.
- 201 Die Regelungen in diesem Punkt 13.3 gelten auch nach Vertragsbeendigung weiter.

13.4 Schlussbestimmungen

- 202 Die AG ist berechtigt, (i) den gesamten Vertrag oder (ii) einzelne Rechte und/oder Pflichten aus dem Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen (§ 2 Z 40 BVergG 2018) zu übertragen.
- 203 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam bzw. unmöglich sein oder die Wirksamkeit bzw. Möglichkeit durch einen später eintretenden Umstand wegfallen, bleibt die Wirksamkeit der AVB im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unmöglichen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem mit der unwirksamen bzw. unmöglichen Bestimmung verfolgten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in den AVB.
- 204 Änderungen oder Ergänzungen dieser AVB und von Verträgen, die auf Basis dieser AVB abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 205 Diese AVB und Verträge, die auf Basis dieser AVB abgeschlossen werden, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts.
- 206 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AVB und mit Verträgen, die auf Basis dieser AVB abgeschlossen werden, ist das am Sitz der AG sachlich und örtlich zuständige Gericht.

.....
Ort, Datum

.....
rechtsgültige Unterfertigung
(Firmenstempel, Name in Klartext)